

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 5. Februar 1949

Nr. 1

## Inhalts-Übersicht:

	Seite	Seite	
(1) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 13. Dezember 1948	1	(6) Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1948/49 vom 19. November 1948	3
(2) Gesetz zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1948	1	(7) Verordnung über die Ausdehnung der Registrier- und Kennkartenpflicht auf Jugendliche vom 24. Dezember 1948	4
(3) Verordnung vom 11. Dezember 1948 über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über Arbeitslosen-Hilfsorge vom 5. Juli 1948 (GVBl. S. 34)	2	(8) Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung — Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände — über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren vom 24. Dez. 1948	4
(4) Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 28. Februar 1948 (GVBl. 1948 S. 50) vom 18. Dezember 1948	2	(9) Dritte Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 21. Dezember 1948 (Dritte Sparverordnung)	5
(5) Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 18. November 1948	2	(10) Bekanntmachung der Grundsätze der Militärregierung zur Gewerbefreiheit vom 3. Februar 1949	6
		Berichtigungen	7

(Dieser Ausgabe liegt die Beilage Nr. 1 bei.)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### (1) Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 13. Dezember 1948

#### § 1

Bei allen Mitgliedern des Staatsgerichtshofes, den ständigen wie den stellvertretenden, sowie beim Landesanwalt und seinem Stellvertreter werden, soweit sie Richter oder sonst Beamte sind, während der Zeit ihrer Mitgliedschaft im Staatsgerichtshof nicht angewandt:

- die §§ 9 und 17 des Richterwahlgesetzes (GVBl. 1948 S. 95),
- die §§ 64 und 73 Absatz 1 Satz 2 HBG (GVBl. 1948 S. 101) und
- § 7 Absatz 2 der Ersten Sparverordnung (GVBl. 1948 S. 86).

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister der Justiz  
I. V. Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### (2) Gesetz

zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1948

#### § 1

(1) Die bisherige Befugnis der am 17. November 1948 bei einem Landgericht in Hessen zugelassenen Rechtsanwälte, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Partei als Prozeßbevollmächtigter bei jedem anderen hessischen Gericht zu vertreten, endet

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen  
Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 19. Februar 1949

für die Tätigkeit bei einem anderen Landgericht als dem, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist, erst am 31. Dezember 1948.

für die Tätigkeit bei dem Oberlandesgericht erst am 31. März 1949 oder an einem späteren von der Landesjustizverwaltung nicht über den 30. Juni 1949 hinaus festzusetzenden Zeitpunkt.

(2) Der beim Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt darf bis zum 31. März 1949 bei dem Landgericht, bei dem er am 17. November 1948 als Prozeßbevollmächtigter zugelassen war, eine Partei als Prozeßbevollmächtigter vertreten.

#### § 2

Über die im § 1 bezeichneten Zeitpunkte hinaus kann ein Rechtsanwalt bei dem Landgericht, bei dem er nicht zugelassen ist, oder bei dem Oberlandesgericht in den dort bereits anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zur Beendigung des Rechtszuges Prozeßbevollmächtigter bleiben.

#### § 3

(1) Die Zulassung der Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht für Hessen gilt auch für die Zweigstellen; eine besondere Zulassung für die Zweigstellen ist nicht auszusprechen.

(2) In § 15 Satz 2 der Rechtsanwaltsordnung werden hinter die Worte „beim Landgericht“ die Worte „und Amtsgericht“ eingefügt.

#### § 4

Die Landesjustizverwaltung kann einen Rechtsanwalt von der Verpflichtung befreien, am Ort seiner Zulassung eine Kanzlei zu halten (§ 20 RAO), jedoch nicht über den 31. Dezember 1952 hinaus.

#### § 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 18. November 1948 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister der Justiz  
I. V. Dr. Stein

**(3) Verordnung**

vom 11. Dezember 1948

**über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948 (GVBl. S. 84)**

Auf Grund des § 115 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des AVAVG vom 18. Oktober 1947 (Hess. GVBl. S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern im Anschluß an meine erste Verlängerungsverordnung vom 27. September 1948 (GVBl. S. 115) die Gültigkeitsdauer der o. a. Verordnung vom 5. Juli 1948 bis zum 31. März 1949 hiermit verlängert.

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Jos. Arndgen

**(4) Verordnung****zur Verlängerung der Geltungsdauer der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 28. Februar 1948 (GVBl. S. 50)**

vom 18. Dezember 1948

Auf Grund des Artikels 107 der Hessischen Verfassung in Verbindung mit Artikel I, Ziffer 3, des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) wird verordnet:

**§ 1**

§ 24 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 28. Februar 1948 (GVBl. S. 50) erhält folgende Fassung:

„Die Verordnung tritt am 1. Januar 1948 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 1949 außer Kraft.“

**§ 2**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident

Stock

Der Minister

für Arbeit und Wohlfahrt

Jos. Arndgen

**(5) Erste Verordnung****zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 18. November 1948**

Auf Grund des § 22 des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 23. Januar 1948 (WiGBl. S. 23) und des Erlasses des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vom 19. März 1948 betreffend Grundsohl der Länder, Kreise, Gemeinden und Betriebe in Getreidewerten (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 41) wird folgendes verordnet:

**I. Abschnitt****Zuständigkeit der Behörden für Ernährung und Landwirtschaft****§ 1**

Oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft ist der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, obere Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft das Landesernährungsamt, untere Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft das Ernährungsamt A.

**II. Abschnitt****Veranlagungsausschüsse und ihre Aufgaben****§ 2**

Folgende Ausschüsse werden gebildet:

Der Landesveranlagungsausschuß,  
die Kreisveranlagungsausschüsse,  
die Ortsveranlagungsausschüsse.

**§ 3**

(1) Der Landesveranlagungsausschuß wird durch den Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten berufen.

(2) Dem Landesveranlagungsausschuß gehören an:

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten als Vorsitzender,  
der Präsident des Landesernährungsamtes,  
je ein Vertreter der beiden Landwirtschaftskammern,  
der Präsident des Bauernverbandes,  
drei Kreislandwirte aus Hessen-Nassau,  
zwei Kreislandwirte aus Kurhessen.

(3) Der Landesveranlagungsausschuß hat die Aufgabe, sich gütlich zu allen grundlegenden Fragen der Grundsohl- und Jahressollfestsetzungen, soweit sie in die Zuständigkeit des Landes fallen, zu äußern; insbesondere gilt das für etwaige Abänderungen der Einstufung der Kreise. Die Entscheidung in allen vorgenannten Fragen trifft der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten.

**§ 4**

(1) Der Kreisveranlagungsausschuß wird durch das Ernährungsamt A berufen.

(2) Dem Kreisveranlagungsausschuß gehören an:

Der Kreislandwirt als Vorsitzender,  
der Geschäftsführer des Ernährungsamtes A,  
der Direktor der Landwirtschaftsschule,  
der Kreisvorsitzende des Bauernverbandes,  
zwei landwirtschaftliche Mitglieder des Kreisgrundausschusses unter Berücksichtigung der Betriebsgrößen.

Der zuständige Landrat oder Oberbürgermeister ist zu den Sitzungen des Kreisveranlagungsausschusses zu laden.

(3) Der Kreisveranlagungsausschuß hat die Aufgabe, sich zu allen Fragen der Gemeindeeinstufung gütlich zu äußern; insbesondere zu den Beschwerden der Erzeuger gegen die Vorabentscheide der Ortsveranlagungsausschüsse über die Höhe des Grundsohls und Jahressolls. Die Entscheidung trifft das Ernährungsamt A.

**§ 5**

(1) Der Ortsveranlagungsausschuß wird vom Ortslandwirt berufen.

(2) Dem Ortsveranlagungsausschuß gehören an:

Der Ortslandwirt als Vorsitzender,  
der Bürgermeister,

bis zu zwei landwirtschaftliche Mitglieder des Gemeindegrundausschusses unter Berücksichtigung der Betriebsgröße.

(3) Der Ortsveranlagungsausschuß hat die Aufgabe, gutachtlich Stellung zu nehmen zu den Einsprüchen der Erzeuger gegen die Höhe des Grundsoills und des Jahressoills.

### III. Abschnitt

#### Einspruchs- und Beschwerdeverfahren

##### § 6

(1) Gegen die Festsetzung des Grund- und Jahressoills durch das Ernährungsamt A ist der Einspruch zulässig, der binnen zwei Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Ortslandwirt zu erheben ist. Dieser legt den Einspruch nach Anhörung des Ortsveranlagungsausschusses mit seiner Stellungnahme dem Ernährungsamt A zur Entscheidung vor, falls er ihn für begründet hält. Ist der Einspruch offensichtlich unbegründet oder verspätet eingelegt, so weist der Ortslandwirt nach Anhörung des Ortsveranlagungsausschusses den Einspruch zurück (Vorabentscheid).

(2) Gegen den Vorabentscheid ist die Beschwerde an das Ernährungsamt A gegeben, falls der Einspruch als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen worden ist. Dieses entscheidet über die Beschwerde nach Anhörung des Kreisveranlagungsausschusses.

### IV. Abschnitt

#### Inkrafttreten

##### § 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 1948.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten  
Lorberg

### (6) Zweite Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1948/49

vom 19. November 1948

Auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 23. Januar 1948 (WiGBl. S. 23), des Erlasses des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vom 19. März 1948 betreffend Grundsoill der Länder, Kreise, Gemeinden und Betriebe in Getreidewerten (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 41) und der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (WiGBl. S. 37) wird verordnet:

##### § 1

#### Veranlagung

(1) Die untere Landesbehörde (Ernährungsamt A) veranlagt jeden Betrieb über 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu einem Grundsoill in Getreidewerten (GW), das durch Veranlagungsbescheid jedem Betrieb zugestellt wird. Das Grundsoill dient als Berechnungsunterlage für das Jahressoill.

(2) Das Jahressoill gliedert sich in

- a) vollablieferungspflichtige Erzeugnisse,
- b) Pflichterzeugnisse,
- c) Wahlerzeugnisse.

##### § 2

#### Nachweis der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung

Der Leiter des Betriebes hat den Nachweis jeder Ablieferung, die auf das Jahressoill des Betriebes angerechnet wer-

den soll, zu führen. Er hat zu diesem Zweck Ablieferungsbescheinigungen, die von den dazu berechtigten Händlern und Genossenschaften ausgestellt worden sind, Kontrollscheine und sonstige Unterlagen sorgfältig aufzubewahren.

##### § 3

#### Vollablieferungspflichtige Erzeugnisse, Pflicht- und Wahlerzeugnisse

##### I. Getreide und Futtermittel

1. Vollablieferungspflichtige Erzeugnisse im Sinne des § 8 des Veranlagungs- und Ablieferungsgesetzes vom 23. April 1948 sind:
  - a) Brotgetreide (Weizen, Roggen, Spelz, Dinkel, Fesen, Emmer, Einkorn),
  - b) Menggetreide (Gemenge, das eine oder mehrere der zu a) genannten Getreidearten enthält),
  - c) Mischfrucht (Gemenge aus den zu a) genannten Getreidearten mit Speisehülsenfrüchten),
  - d) Speisehülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen).
 Ausgenommen hiervon sind die Mengen, die im Rahmen der festgesetzten Sätze für Saatgut und Selbstversorgung verwendet werden.
2. Pflichterzeugnisse im Sinne des § 9 des Veranlagungs- und Ablieferungsgesetzes sind Gerste und Hafer. Abzuliefern sind:
  - a) Gerste zu 50 % ihrer Gesamterzeugung,
  - b) Hafer zu 15 % seiner Gesamterzeugung.
3. Wahlerzeugnisse im Sinne des § 10 des Veranlagungs- und Ablieferungsgesetzes sind:
  - a) Heu,
  - b) Stroh,
  - c) Futterrüben und zu Futterzwecken bestimmte Wurzelfrüchte.
4. Saatgut.
 Saatgut darf unbeschadet der sonstigen Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut ausschließlich an Erzeugerbetriebe mit Marktleistung nach den für die Anbauflächen zustehenden Sätzen abgegeben und von diesen und dem dafür zugelassenen Handel und Genossenschaften bezogen werden.

##### II. Vieh und Fleisch

1. Pflichterzeugnisse sind:
  - a) Rindvieh,
  - b) Schafe,
  - c) Schweine.
2. Wahlerzeugnisse sind:
 Nutz- und Zuchtpferde.
3. Liefersoll:
  - (1) Mit Wirkung ab 1. Juli 1948 tritt an Stelle der bisherigen stückzahlmäßigen Viehablieferung eine Gesamtumlage in kg-Lebendgewicht. Zu Grunde gelegt wird die Viehzählung vom 3. Juni 1948. Das Ablieferungssoll wird festgelegt für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1949.
  - (2) Das Liefersoll beträgt für:
    - a) Milch- und Arbeitskühe, Färsen, Zugochsen und Zugstiere 50 kg Lebendgewicht je Tier,
    - b) alles übrige Rindvieh über drei Monate alt 100 kg Lebendgewicht je Tier,
    - c) jedes über 1 Jahr alte Schaf 15 kg Lebendgewicht je Tier.
4. Anrechnung:
 Auf das Liefersoll werden angerechnet die Ablieferung von
  - a) Rindern aller Art ohne Rücksicht auf Alter und Gattung, einschließlic Kälbern,
  - b) Schlachtschafen ohne Rücksicht auf Alter;

- c) Schweinen zu Schlachtzwecken unter der Voraussetzung der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung für Getreide und Kartoffeln,
- d) Nutz- und Zuchtvieh, tragenden Sauen und Ebern, Nutzschaafen und -Lämmern,
- e) Fleisch aus Hausschlachtungen,
- f) Schlachtpferden,
- g) Fleisch aus Notschlachtungen,
- h) verendeten Tieren der unter a) bis f) aufgeführten Gattungen,
- i) Milch bis zu 20 % des Viehliefersolls, falls der landwirtschaftliche Betrieb im Wirtschaftsjahr 1947/48 in der Milchablieferung um 25% über dem Molkereridurchschnitt lag.

## 5. Nichtanrechnung:

Auf das Liefersoll werden nicht angerechnet:

- a) Zu Zuchtzwecken bestimmte Ferkel, Läufer, nichtgekörte Eber und nichttragende Sauen,
- b) Nutz- und Zuchtpferde,
- c) Hausschlachtungen.

## III. Milch und Milcherzeugnisse

(1) Vollablieferungspflichtig ist die Milch von Kühen.

(2) Von der Ablieferung ist die Milch ausgenommen, die dem Selbstversorger innerhalb seines Erzeugerbetriebes als Trinkmilch zusteht. Ausgenommen ist ferner die zur Aufzucht von Kälbern im Rahmen der festgesetzten Höchstmengen verwendete Milch (Siebente Anordnung zur Durchführung des Veranlagungs- und Ablieferungsgesetzes vom 13. Juli 1948, Amtsbl. f. ELuF. S. 121).

## IV. Ölsaaten und Ölfrüchte

(1) Vollablieferungspflichtig sind Raps, Rübsen, Mohn, Sonnenblumenkerne, Saflor, Leinsaat und Körnersenf.

(2) Ausgenommen ist die zur Aussaat in der Eigenwirtschaft benötigte Menge (Siebente Anordnung zur Durchführung des Veranlagungs- und Ablieferungsgesetzes vom 13. 7. 1948, Amtsbl. f. ELuF. S. 121).

## V. Eier und Geflügel

Eier und Geflügel sind Wahlerzeugnisse.

## VI. Kartoffeln

- (1) Kartoffeln sind Pflichterzeugnisse.
- (2) Kartoffeln im Sinne des Absatzes (1) sind Speisekartoffeln, Speisefrühhkartoffeln, Pflanzkartoffeln, Fabrikkartoffeln und Futterkartoffeln.

## VII. Obst und Gemüse

Obst und Gemüse sind Wahlerzeugnisse.

## VIII. Zuckerrüben

Zuckerrüben sind Pflichterzeugnis.

## IX. Faserpflanzen

Faserpflanzen sind Wahlerzeugnis.

## § 4

## Meldepflicht

Zur Ermittlung der Ablieferung der Landwirtschaft und der Rücklieferung in die landwirtschaftlichen Betriebe sind Landhandel und Genossenschaften sowie die be- und verarbeitenden Betriebe den Ernährungsdienststellen gegenüber meldepflichtig.

## § 5

## Strafandrohung

Zu widerhandlungen unterliegen den Bestimmungen der §§ 9 bis 31 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. 10. 1947 (WiGBL 1948 S. 3).

## § 6

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Wiesbaden, den 19. November 1948.

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten  
Lorberg

## (7) Verordnung

über die Ausdehnung der Registrier- und Kennkartenpflicht auf Jugendliche

vom 24. Dezember 1948.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird die folgend vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Verordnung erlassen und verkündet:

## § 1

Das Alter der nach der „Verordnung über eine allgemeine Registrierung von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen und die Einführung eines einheitlichen polizeilichen Inlandsausweises vom 12. April 1946“ melde- und kennkartenpflichtigen Personen wird vom vollendeten 18. Lebensjahr auf das vollendete 14. Lebensjahr herabgesetzt.

## § 2

Die Verpflichtung beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das 14. Lebensjahr vollendet ist.

## § 3

Für Jugendliche unter 14 Jahren kann eine Kennkarte ausgestellt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen wird.

## § 4

Die Registrierung und Ausstellung der Kennkarte für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist gebührenfrei.

## § 5

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1949 in Kraft. Wiesbaden, den 24. Dezember 1948.

Der Hessische Ministerpräsident  
Stock.

## (8) Siebente Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung — Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände — über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren

vom 24. Dezember 1948

Auf Grund der Artikel 72, 92 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände wird verordnet:

## § 1

Im Verfahren vor den Wiedergutmachungsorganen werden Kosten nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben und erstattet.

## § 2

Die Wiedergutmachungsorgane können in ihrer Entscheidung oder durch besonderen Beschluß einen am Verfahren Beteiligten verurteilen, Kosten des Verfahrens einschließlich der anderen Beteiligten erwachsenen Kosten ganz oder teilweise zu tragen, die er durch einen unbegründeten Antrag, Widerspruch oder Einspruch oder eine unbegründete Beschwerde, falls ihm die Mangelhaftigkeit der Gründe erkennbar war, durch eine Versäumung oder durch ein grobes Verschulden in der mit der Sache befaßten oder einer früheren Instanz veranlaßt hat. Zu den nach Satz 1 zu erstattenden Kosten eines Beteiligten gehören die Gebühren und Auslagen, die durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entstanden sind, nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Wiedergutmachungsorganes zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Kostenentscheidung kann, sofern eine Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist, nur zugleich mit dieser, andernfalls selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

## § 3

Die §§ 103 Abs. 2, 104—107 ZPO gelten entsprechend.

## § 4

Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt durch die Wiedergutmachungsorgane.

## § 5

Die Gebühren für das Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde betragen das Doppelte, die Gebühren für das Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer das Vierfache einer vollen Gebühr nach den Vorschriften über Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im Beschwerdeverfahren wird das Eineinhalbfache der Sätze des Satzes 1 erhoben.

## § 6

Für die Rechtsanwaltsgebühren gilt die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte mit der Maßgabe, daß die Gebühr je nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache für die Vertretung im Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde mindestens das Einfache, höchstens das Zweifache einer vollen Gebühr, im Falle eines Vergleichs höchstens das Dreifache einer vollen Gebühr, für die Vertretung im Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer mindestens das Einfache höchstens das Dreifache einer vollen Gebühr beträgt. Auf die Gebühren für das gerichtliche Verfahren kann eine bei der Wiedergutmachungsbehörde angefallene volle Gebühr angerechnet werden, wenn dort zwei volle Gebühren angefallen sind. Im Verfahren vor jedem Wiedergutmachungsorgan ist die nach den vorstehenden Vorschriften zu bestimmende Gebühr nur einmal zu berechnen.

Die nach Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen werden durch Beschluß der Wiedergutmachungsorgane getroffen.

Im Beschwerdeverfahren erhöhen sich die nach Abs. 1 festzusetzenden Gebühren um drei Zehntel.

## § 7\*)

Gegen die Entscheidungen der Wiedergutmachungsbehörde über die Streitwertfestsetzung und über Erinnerungen gegen den Kostenansatz findet Beschwerde, gegen Bestimmungen nach § 6 Abs. 2 und gegen Entscheidungen über Erinnerungen im Kostenfestsetzungsverfahren sofortige Beschwerde statt, sofern der Streitwert 10 000 RM bzw. der streitige Kostenbetrag 200 RM übersteigt. Über die Beschwerde entscheidet die Wiedergutmachungskammer endgültig.

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Wiedergutmachungskammer in den in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten ist Beschwerde, im Kostenfestsetzungsverfahren sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht zulässig, sofern

der Streitwert 10 000 RM bzw. der streitige Kostenbetrag 200 RM übersteigt.

## § 8

Die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen richtet sich nach den Vorschriften der ZPO. Für Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Wiedergutmachungsbehörden gilt Art. 65 Satz 2 und 3 des Gesetzes entsprechend.

## § 9

Kosten für Amtshandlungen von Gerichten und anderen Behörden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die aus Anlaß des Rückfalls entzogener Vermögensgegenstände anfallen, werden nicht erhoben.

## § 10

Diese Verordnung tritt am 10. November 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Dezember 1948.

Der Hessische Ministerpräsident  
Stock

\*) Beachte hierzu den nachstehenden Wortlaut des § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nr. 5 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes):

## „§ 2

Sind in Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten oder rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Rechnungseinheiten Reichsmark, Goldmark oder Rentenmark verwendet worden, so tritt, vorbehaltlich besonderer Vorschriften für bestimmte Fälle, an die Stelle dieser Rechnungseinheiten die Rechnungseinheit Deutsche Mark.“

## (9) Dritte Verordnung

über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen

vom 21. Dezember 1948.

(Dritte Sparverordnung)

Auf Grund des § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 des von der amerikanischen Militärregierung erlassenen Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 26. Juni 1948 wird für das Land Hessen folgendes verordnet:

## § 1

(1) Die im § 2 der Ersten Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 7. Juli 1948 (GVBl. S. 86) (I. SpVO) angeordnete Sperrfrist wird für Einstellungen bis zum 31. März 1949 verlängert.

(2) § 4 der Ersten Sparverordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß, gleiche Eignung vorausgesetzt, zuerst die im Geschäftsbereich des Ministers für politische Befreiung entbehrlich gewordenen Personen, die eine Zusicherung gemäß §§ 2—6 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. 3. 1948 (GVBl. S. 45 ff.) erhalten haben, berücksichtigt werden. Die gemäß § 20 dieses Gesetzes dem Ministerpräsidenten zustehende Überwachung der Durchführung wird bis zum 31. März 1950 dem Direktor des Landespersonalamtes übertragen.

## § 2

(1) Auch für Versorgungsberechtigte, die vor dem 12. 11. 1946 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, und ihre Hinterbliebenen (Altversorgungsberechtigte) gilt bis zum Außerkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsstellung der

Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) der § 77 dieses Gesetzes, soweit er für das Ruhegehalt einen monatlichen Höchstbetrag von 600,— DM festsetzt.

(2) Diese Bestimmung gilt auch für die Hochschullehrer, die auf Grund des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. 4. 1938 (RGBl. I S. 377) von den amtlichen Verpflichtungen entbunden (entpflichtet) worden sind.

## § 3

Die Beschäftigungvergütung für ledige Bedienstete ist bis auf weiteres unter Zugrundelegung der Reisekostenstufen für alle Ortsklassen (S, A—D) nach folgender Tabelle festzusetzen:

I	4,— DM,
II	3,50 DM,
III	3,— DM,
IV	2,50 DM,
V	2,— DM.

## § 4

§ 12 Satz 2 der 1. SpVO und der Erlaß des Ministers der Finanzen vom 29. Juni 1948 — P 1700 — P 4/45/3075/6 — werden aufgehoben.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1948.

## Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister der Finanzen  
Dr. Hilpert

## (10) Bekanntmachung

## der Grundsätze der Militärregierung zur Gewerbefreiheit vom 3. Februar 1949

Auf Weisung des Direktors des Amtes der Militärregierung für Hessen gebe ich nachstehend Auszüge aus Schreiben des Direktors des Amtes der Militärregierung für Hessen bekannt:

1) Auszug aus dem Schreiben vom 2. Dezember 1948:

„2. Die geltende Gesetzgebung beeinträchtigt gegenwärtig die Entwicklung einer freien und demokratischen Wirtschaft und verhindert die vollste Ausnutzung der deutschen wirtschaftlichen Hilfsquellen dadurch, daß sie von Personen, die neue Geschäfte eröffnen oder bestehende erweitern wollen, verlangt, daß sie die „wirtschaftliche Notwendigkeit“ hierfür, ihre persönliche „Zuverlässigkeit“, hinreichendes Kapital nachweisen und sonstige ähnliche Voraussetzungen erfüllen.

3. Zur Durchführung der in den in Abs. 1 dieses Schreibens erwähnten Dokumenten enthaltenen Zwecke und Ziele wird die Gewerbelizenzierung aufgehoben, außer in Angelegenheiten, die die öffentliche Gesundheit, öffentliche Sicherheit und öffentliche Wohlfahrt berühren, und in diesen auch nur dann, wenn die Normen für solche Sicherungen in dem Gesetz ausdrücklich genannt und klar bezeichnet sind; und alle Bestimmungen deutscher Gesetze, Verordnungen, Durch- und Ausführungsverordnungen und Erlasse, die dazu in Widerspruch stehen, werden hiermit, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Reichs-, Landes- oder niedrigerer politischer Stufe erlassen wurden, mit Wirkung vom 20. Dezember 1948 suspendiert.

4. Die in dem vorhergehenden Absatz enthaltene Anordnung ist in der nächsten Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes weitgehendst bekannt zu machen. Sie werden hiermit beauftragt, alle beteiligten deutschen Beamten anzuweisen, entsprechend zu verfahren und die Beachtung dieser Anordnung sicherzustellen . . .“

2) Auszug aus dem Schreiben vom 20. Dezember 1948:

„1. . . . Dieses Schreiben soll Sie davon in Kenntnis setzen, daß die in dem Schreiben vom 2. Dezember 1948 enthaltenen Zulassungsbeschränkungen auf alle Tätigkeitsgebiete einschließlich aller freien Berufe anzuwenden sind. 2. Als Beispiel der Art von Beschränkung, die nicht gestattet ist, wird die gegenwärtige Übung angeführt, nach welcher das Innenministerium, nachdem es einer Person die Befähigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis bescheinigt hat, ihr eine Lizenz zur Ausübung der Praxis nur in einem bestimmten Bezirk erteilt. Sobald einmal die Befähigung der Person anerkannt ist, ist die Beschränkung seines Rechtes zu praktizieren auf einen bestimmten geographischen Bereich innerhalb des Landes Hessen nicht gerechtfertigt und solche Beschränkungen dürfen künftig nicht auferlegt werden.

3. Um Mißverständnisse über die Anwendungsbreite der Richtlinien der Militärregierung hinsichtlich des gesamten Lizenzierungssystems auszuschließen, soll die hierin enthaltene Erläuterung weitestgehend bekanntgemacht werden. Sie werden hiermit beauftragt, alle deutschen in Frage kommenden Beamten anzuweisen, entsprechend zu handeln und die Befolgung dieser Anordnung sicherzustellen.“

3) Auszug aus dem Schreiben vom 23. Dezember 1948:

„4. Abschnitt 3 unseres Schreibens vom 2. 12. 1948 wird hiermit abgeändert, indem das Datum vom 20. 12. durch 10. 1. 1949 ersetzt wird. Sie werden hiermit angewiesen zu verhindern, daß durch die Datumsänderung solche Personen benachteiligt werden, die nach dem 20. 12. 1948 und bevor der Inhalt dieses Abschnittes bekanntgemacht wurde, neue Geschäfte eröffneten oder bestehende vergrößerten.

5. Sie werden angewiesen, für die weiteste Verbreitung des vorangegangenen Abschnittes dieses Briefes zusammen mit den materiellen Vorschriften unseres Schreibens zu sorgen. . . .

6. Wir können es schwerlich verstehen, warum das Nichtvorhandensein der neuen Gesetzgebung nach der Inkrafttretung unseres Befehles irgendwelche Unsicherheit oder Schwierigkeit zur Folge haben sollte. Es kann angenommen werden, daß eine besondere Gesetzgebung jetzt praktisch auf allen Gebieten besteht, wo die Zulassung unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Wohlfahrtspflege gefordert wird. Diese Vorschriften bleiben von unserer Anordnung unberührt und können weiter angewandt werden. Auf diese Art wird kein Vakuum durch die Aufhebung aller aus den drei vorerwähnten Überlegungen heraus nicht gerechtfertigter Beschränkungen geschaffen. Außerdem könnte irgendein aufrichtiger Zweifel, der bei der Regierung hinsichtlich der Noch-Anwendbarkeit besonderer Vorschriften des deutschen Gesetzes besteht, durch eine entsprechende Anfrage bei dieser Dienststelle behoben werden.

7. Sie stimmen mit unserer Behauptung überein, daß Beschränkungen richtig und klar in dem Gesetz erläutert werden müssen. Wir haben nur Beschränkungen aufgehoben, die unseren Richtlinien widersprechen, aber alle jene Vorschriften der Sondergesetze intakt gelassen, die richtig und klar Beschränkungen erläutern, wo sie im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Wohlfahrtspflege zulässig sind. . . .“

Wiesbaden, den 3. Februar 1949.

Der Hessische Ministerpräsident  
Stock.

## Berichtigungen

Betr.: Rechtsanwaltsordnung vom 18. Okt. 1938. (GVBl. S. 126).

In § 5 Abs. 3, letzte Zeile, muß es anstatt: „Rechtssprechung“ richtig heißen: „Rechtsprechung“.

In § 6 Abs. 2, Zeile 1 und Abs. 3, Zeile 2, muß es anstatt: „Assesor“ richtig heißen: „Assessor“ bzw. „Anwaltsassessor“.

In § 28 Abs. 3 muß es anstatt: „Befugnisse“ richtig heißen: „Befugnis“.

In § 49 Abs. 1, Zeile 4, muß es anstatt: „ausscheidenden“ richtig heißen: „Ausscheidenden“.

